OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607108/10/JK/CHE**

Datum: **Linz, 13. November 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 02.10.2024, GZ: BHSD/924140005247/24-Hol, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 90 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 02.10.2024, GZ: BHSD/924140005247/24-Hol, wurde über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 99 Abs 2e Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) eine Geldstrafe in Höhe von 450 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage und 18 Stunden) verhängt, da er am 20.01.2024 um 14:19 Uhr den PKW der Marke Mercedes-Benz C 220 CDI mit dem amtlichen Kennzeichen aaa im Gebiet der Gemeinde Kematen am Innbach im Freiland auf der Richtungsfahrbahn C__ der A 8 Innkreisautobahn bei Autobahnkilometer 24,784 aus Fahrtrichtung D__ kommend in Fahrtrichtung E__ gelenkt habe, wobei er die dort verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung 60 km/h um 60 km/h überschritten, sohin eine Geschwindigkeit von 120 km/h eingehalten und dadurch eine Übertretung des § 52 lit a Z 10a StVO 1960 gesetzt habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin vor, es werde als richtig zugestanden, dass der Bf am angegebenen Tatort zur angegebenen Tatzeit mit seinem Fahrzeug der Marke Mercedes-Benz C 220 CDI mit dem amtlichen Kennzeichen aaa unter Berücksichtigung der Messtoleranz eine Geschwindigkeit von 120 km/h eingehalten habe. Die zum Tatzeitpunkt angeordnete Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h beruhe jedoch auf der in § 97 Abs 5 StVO 1960 normierten Berechtigung für die Organe der Straßenaufsicht, nachdem eine Verkehrskontrolle stattgefunden habe. Für die Wirksamkeit einer derart kundgemachten Verkehrsbeschränkung sei der stRsp zufolge ein Aktenvermerk erforderlich. Voraussetzung für einen beweiskräftigen Aktenvermerk sei, dass diesem wenigstens der Namen des Organwalters, der Gegenstand der Belehrung (Mitteilung) sowie der Zeitpunkt, zu dem dieser erfolgte, entnommen werden könne. Die von der Behörde angeführte Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 12.02.2001 zu Zl.: 138.008/6-II/B/8/01 sei keine ausreichende Grundlage für eine ordnungsgemäße Kundmachung. Mangels Anführung von Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkung sei ein gemäß § 97 Abs 5 3. Satz StVO 1960 erforderlicher Aktenvermerk iSd § 16 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) notwendig, damit die behauptete Verkehrsbeschränkung überhaupt wirksam sei. Von der Erstbehörde sei ein solcher Aktenvermerk nicht vorgelegt worden und sohin habe die belangte Behörde in Verkennung der Rechtslage der Bestrafung des Bf eine nicht ordnungsgemäß kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung zugrunde gelegt.

I.3. Mit Schreiben vom 30.10.2024, eingelangt am 04.11.2024, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Über Ersuchen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich übermittelte ChefInsp. F__ mit Schreiben vom 10.09.2025 das automatische ASFINAG Ausleitungsprotokoll, den gegenständlichen Aktenvermerk gemäß § 97 Abs 5 StVO 1960 und den zeitlich passenden Screenshot der CSV-Datei für den Ausleitungszeitraum sowie das Verstoßfoto.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 28.10.2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung, im Rahmen derer dem Rechtsvertreter des Bf die unter Punkt I.4. genannten Unterlagen zur Durchsicht übergeben wurden, durch.

I.6. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich jeweils vom 28.10.2025, GZ: LVwG-607108/8/JK/SiG und GZ: LVwG-607108/9/JK/SiG, wurden die unter Punkt I.4. angeführten Unterlagen sowohl dem Bf als auch der belangten Behörde zur Kenntnis übermittelt, da diese Unterlagen irrtümlicherweise nicht den Ladungen zur mündlichen Verhandlung beigeschlossen wurden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und den ergänzend eingeholten Aktenvermerk gemäß § 97 Abs 5 StVO 1960 samt automatischem ASFINAG Ausleitungsprotokoll und Screenshot der CSV-Datei für den Ausleitungszeitraum sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf hat am 20.01.2024 um 14:19 Uhr in G__, auf der A 8 Innkreisautobahn, Autobahnkilometer 24,784, in Fahrtrichtung E__, das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) gelenkt und dabei die in diesem Bereich durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 60 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits abgezogen wurde [Anzeige vom 20.03.2024, GZ: BHGR/924080008073/24; Beschwerde]. Die Geschwindigkeitsübertretung wurde mit einem stationären Lasermessgerät der Marke Poliscan Vitronic, Nr. PS-967341, festgestellt [Anzeige vom 20.03.2025, GZ: BHGR/924080008073/24].
Am 20.01.2024 war am Tatort von 13:50 Uhr bis 16:45 Uhr eine Ausleitung von LKWs > 2,5 t mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h durch die Polizeibeamten H__ und I__ angeordnet [Aktenvermerk gemäß § 97 Abs 5 StVO

1960 betr. Verkehrskontrollplatz A 8, km 24.780 – J__, ON 3 vwg Akt; Lichtbild bzw. Radarfoto vom 20.01.2024, 14:19:47].

Dem Aktenvermerk gemäß § 97 Abs 5 StVO 1960 betreffend die Anordnung der gegenständlichen 60 km/h-Beschränkung können das Datum, der Zeitraum der Ausleitung bzw. Beschränkung, die Art der Ausleitung (fallbezogen LKW > 2,5 t) und die Namen der die Ausleitung bzw. Geschwindigkeitsbeschränkung anordnenden Straßenaufsichtsorgane sowie die Unterschrift eines dieser Straßenaufsichtsorgane entnommen werden [Aktenvermerk gemäß § 97 Abs 5 StVO 1960 betr. Verkehrskontrollplatz A 8, km 24.780 – J__, ON 3 vwg Akt].

Auf dem Lichtbild bzw. Radarfoto vom 20.01.2024, 14:19:47, ist die zum Tatzeitpunkt angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h bzw. das Verkehrszeichen „60 km/h" ersichtlich [Lichtbild vom 20.01.2024, 14:19:47, S. 40 Behördenakt: Lichtbild ON 3 vwg. Akt].

II.2.2. Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 1.500 Euro und kein relevantes Vermögen. Er ist nicht sorgepflichtig und es scheinen hinsichtlich des Bf keine Verwaltungsvorstrafen auf.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus der darin einliegenden Anzeige samt Lichtbildern, denen die Anzeige der 60 km/h-Beschränkung auf der Überkopfanzeige im Tatzeitpunkt zweifelsfrei entnommen werden kann, der Beschwerde und dem ergänzend eingeholten Aktenvermerk gemäß § 97 Abs 5 StVO 1960 samt Ausleitungsprotokoll, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

Die Richtigkeit der gegenständlichen Messung und die Lenkereigenschaft des Bf wurden vom Bf im Beschwerdeverfahren nicht bestritten.

Den von der belangten Behörde geschätzten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen ist der Bf nicht entgegengetreten. Diesbezüglich befragt, gab der Rechtsvertreter in der mündlichen Verhandlung an, er könne dazu keine Angaben machen. Er wisse nur, dass der Bf Pensionist sei.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier relevanten Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 129/2023, lauten auszugsweise:

§ 52. Die Vorschriftszeichen

[…]

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

10a. ‚GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)'
[...]
Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.
[…]

§ 97. Organe der Straßenaufsicht

[…]
(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer, den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffende Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen u. dgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten. Bei solchen Amtshandlungen sind die Organe der Straßenaufsicht auch berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (zB sogenannte Geschwindigkeitstrichter) anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sowie eine allenfalls notwendige Regelung mit Lichtzeichen vorzunehmen. Art, Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.
[…]

§ 99. Strafbestimmungen.

[…]
(2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.
[…]"

III.2. In Hinblick auf den gegenständlichen Tatort ist zunächst festzuhalten, dass die Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 12.02.2001, GZ: 138.008/6-II/B/8/01, mit Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 27.05.2010, GZ: BMVIT-138.008/0004-II/ST5/2010, aufgehoben wurde.

III.3. Wie festgestellt, hat der Bf zur Tatzeit am Tatort, der außerhalb des Ortsgebietes liegt, die in diesem Bereich durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 60 km/h überschritten.

Die Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h wurde durch Organe der Straßenaufsicht gemäß § 97 Abs 5 StVO 1960 angeordnet.

Diesbezüglich führte der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 09.09.2016, Ra 2014/02/0059, unter Hinweis auf ein vorangegangenes Erkenntnis vom 27.02.2009, 2008/02/0051, Nachfolgendes aus:

„Während der Kundmachung – etwa einer Geschwindigkeitsbeschränkung – gemäß § 44 StVO eine Verordnung nach § 43 StVO zu Grunde liegen muss, sind bei den in § 97 Abs. 5 StVO angeführten Amtshandlungen die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen. An die Stelle der einer Kundmachung gemäß § 44 StVO zu Grunde liegenden Verordnung tritt demnach die, Anordnung´ des Organes der Straßenaufsicht verbunden mit der Kundmachung durch Straßenverkehrszeichen."

Für die Wirksamkeit einer gemäß § 97 Abs 5 3. Satz StVO 1960 durch Straßenverkehrszeichen kundgemachten Verkehrsbeschränkung ist ein Aktenvermerk erforderlich (vgl. VwGH 02.12.2020, Ra 2019/02/0132, mwN).

Dem gegenständlichen Aktenvermerk gemäß § 97 Abs 5 StVO 1960 kann das Datum und der Zeitraum der Ausleitung bzw. Beschränkung, die Art der Ausleitung (LKW > 2,5 t) und die Namen der die Ausleitung bzw. Geschwindigkeits-beschränkung anordnenden Straßenaufsichtsorgane sowie die Unterschrift eines dieser Straßenaufsichtsorgane entnommen werden. Selbst wenn – wie vom Rechtsvertreter des Bf in der mündlichen Verhandlung moniert – auf diesem Aktenvermerk das Feld „VZ 60 km/h" nicht angekreuzt ist, ändert dies nichts an der Wirksamkeit der gegenständlichen Geschwindigkeitsbeschränkung, da insbesondere auf dem im Behördenakt einliegenden Lichtbild vom 20.01.2024, 14:19:47, (S. 40) die Überkopfanlage mit dem Verkehrszeichen 60 km/h eindeutig ersichtlich ist. Die gegenständliche Geschwindigkeitsbeschränkung war somit im konkreten Tatzeitpunkt zweifelsfrei angeordnet und wurde auf der Überkopfanzeige angezeigt bzw. kundgemacht. Es besteht bei Zusammenschau des gegenständlichen Aktenvermerks, des Ausleitungsprotokolls (in dem die 60 km/h-Beschränkung angeführt ist) und insbesondere des Radarfotos (auf dem die Überkopfanlage mit der 60 km/h-Beschränkung mit Datum und konkret vorgeworfener Tatzeit eindeutig erkennbar ist) ein nachvollziehbarer Bezug zur Anordnung der gegenständlichen Geschwindigkeitsbeschränkung am Tatort zur Tatzeit durch Organe der Straßenaufsicht.

Beim erkennenden Gericht bestehen daher keine Zweifel an der Wirksamkeit der gegenständlichen gemäß § 97 Abs 5 3. Satz StVO 1960 durch Straßenverkehrszeichen kundgemachten Verkehrsbeschränkung, sodass der Bf

den objektiven Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt hat.

III.4. Gemäß § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; VwGH 01.10.1997, 96/09/0007; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[7] [2023] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl. VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Bf hat nichts dargetan, weshalb ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen sei. Sein Vorbringen beschränkte sich auf das Fehlen einer ausreichenden rechtlichen Grundlage der gegenständlichen Geschwindigkeitsbeschränkung.

III.5.1. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Strafbemessung die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Die §§ 32 bis 35 StGB sind unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sinngemäß anzuwenden. Besonders Bedacht ist auf das Verschuldensausmaß zu nehmen sowie sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält

somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.5.2. Festzuhalten ist, dass der Verkehrssicherheit als verletztem Schutzgut ein sehr hoher Stellenwert einzuräumen ist. Die Wertigkeit des durch die verletzte Norm geschützten Rechtsgutes findet ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens, der für entsprechende Zuwiderhandlungen gemäß § 99 Abs 2e StVO 1960 immerhin Geldstrafen von 300 bis zu 5.000 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen vorsieht (vgl. VwGH 19.06.2018, Ra 2017/02/0102).

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich nicht vorbestraft, sodass ihm der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zugutekommt. Weitere Milderungsgründe oder Erschwerungsgründe liegen nicht vor. Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes der Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist somit als überaus bedeutend anzusehen, weshalb eine tat- und schuldangemessene Strafe festzusetzen ist. Mit Blick auf die Unbescholtenheit des Bf und seine geschätzten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse ist die von der belangten Behörde vorgenommene Strafbemessung (9 % des Strafrahmens) nicht zu beanstanden. Die Strafe in Höhe von weniger als 10 % der Höchststrafe, welche in der Regel bei einer unbescholtenen Person nicht als überhöht anzusehen ist, erscheint als angemessen und erforderlich, um dem Bf das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen.

III.6. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 2 par. cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Es war dem Bf daher ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 90 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht. Zudem handelt es sich bei der Strafbemessung im Regelfall um eine einzelfallbezogene Abwägung, die keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung darstellt (vgl. VwGH 25.09.2017, Ra 2017/02/0149 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner